

## Familienzulagengesetz (FamZG) gültig ab dem 1. Januar 2016

---

### *Anspruchsberechtigung für Arbeitnehmende*

Anspruch auf Familienzulagen haben Arbeitnehmende, welche einen AHV-pflichtigen Lohn von mindestens Fr. 7'050.-- pro Jahr bzw. Fr. 587.-- pro Monat erzielen. Ist ein Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebenden beschäftigt, werden die AHV-pflichtigen Löhne zusammengezählt, um zu bestimmen, ob das Mindestwerbseinkommen erreicht ist. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt über denjenigen Arbeitgeber, welcher den höchsten AHV-pflichtigen Lohn ausrichtet. Teilzeitmitarbeitende erhalten ungekürzte Zulagen.

### *Anspruchsberechtigte Kinder*

Für folgende Kinder kann eine Familienzulage bezogen werden:

- Leibliche Kinder und Adoptivkinder
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zu ihrer Mündigkeit gelebt haben
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegender Masse aufkommt

### *Anspruchskonkurrenz*

Für jedes Kind darf nur eine Familienzulage bezogen werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind nach eidgenössischem oder kantonalem Recht Anspruch auf Familienzulagen, steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

- a) der erwerbstätigen Person
- b) der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit gehabt hat
- c) der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat
- d) der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist
- e) der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;
- f) der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Arbeitet der andere Elternteil in einem Kanton mit höheren Familienzulagen, so kann er die Differenz über den Arbeitgeber geltend machen.

### *Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz*

Die Kinderzulage beträgt bis zum vollendeten 16. resp. 18. Altersjahr des Kindes monatlich mindestens Fr. 200.--. Für erwerbsunfähige Kinder werden Kinderzulagen vom vollendeten 16. resp. 18. bis zum vollendeten 20. Altersjahr im Betrag von monatlich mindestens Fr. 200.-- ausgerichtet. Für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne der AHV absolvieren, besteht nach dem vollendeten 16. resp. 18. Altersjahr und längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr Anspruch auf eine monatliche Ausbildungszulage von mindestens Fr. 250.--. Kein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht jedoch, wenn das Einkommen (Erwerbseinkommen im Sinne der AHV, Vermögensertrag, Rente und Taggeld) des Kindes höher ist als Fr. 2'350.-- pro Monat bzw. Fr. 28'200.-- pro Jahr. Nicht zum Einkommen zählen familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente) und Stipendien.

## *Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland*

### **Anspruchsvoraussetzung**

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Familienzulagen ausgerichtet, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorsehen.

Bei der Regelung des Anspruchs auf Familienzulagen sind aus Schweizer Sicht vier Kategorien von Staaten zu unterscheiden:

- EU/EFTA-Staaten (ausser Kroatien)
- Staaten mit Sozialversicherungsabkommen
- Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen

### **EU/EFTA-Staaten**

Staatsangehörige der EU/EFTA (ausser Kroatien) erhalten Familienzulagen für ihre Kinder, wenn diese den Wohnsitz in einem EU oder EFTA-Staat haben.

Der EU gehören folgende Staaten an:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (Stand Januar 2016).

Kroatien: Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (Europäischen Union) wird durch die Erweiterung der EU am 1. Juli 2013 nicht automatisch auf den neuen Mitgliedstaat Kroatien ausgeweitet.

Der EFTA gehören heute neben der Schweiz folgende Staaten an:  
Island, Norwegen und Fürstentum Liechtenstein.

### **Slowenien**

Aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens haben slowenische Staatsangehörige unabhängig vom Wohnsitz ihres Kindes Anspruch auf Familienzulagen.

### **Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien**

Staatsangehörige dieser drei Länder mit Kindern im Ausland haben aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens Anspruch auf Familienzulagen. Ebenfalls haben Staatsangehörige der Schweiz mit Kindern in diesen drei Ländern Anspruch auf Familienzulagen.

### **Übrige Staaten mit Sozialversicherungsabkommen**

Staatsangehörige von Australien, Chile, Indien, Israel, Japan, Kanada/Quebec, Kroatien, Mazedonien, Philippinen, San Marino, Türkei und den USA, deren Kinder Wohnsitz ausserhalb der Schweiz haben, können keinen Anspruch auf Familienzulagen geltend machen.

### **Alle anderen Staaten**

Staatsangehörige von Ländern ohne Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz können für ihre Kinder mit Wohnsitz im Ausland keine Familienzulagen beziehen.

### **Kinder entsandter Personen**

Arbeitnehmende, die im Ausland arbeiten und gemäss Artikel 1a Absatz 3 bst. a AHVG obligatorisch versichert sind, sowie für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland arbeitende Personen, die aufgrund eines internationalen Abkommens in der AHV versichert sind, gelten AHV-rechtlich als entsandte Personen. Sie haben für leibliche und adoptierte Kinder unabhängig von deren Domizil Anspruch auf Familienzulagen, soweit nicht bereits am Wohnsitz der Kinder Anspruch auf entsprechende Zulagen besteht. Die Höhe der Zulagen für Kinder entsandter Personen wird in drei Abstufungen der Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes angepasst.

## Wo ist der Anspruch auf Familienzulagen geltend zu machen?

Erwerbstätige Personen machen ihren Anspruch auf Familienzulagen in dem Staat geltend, in welchem sie erwerbstätig sind, selbst wenn sie oder ihre Kinder in einem anderen Land wohnen. Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten erwerbstätig, so sind die Familienzulagen in dem Staat, in dem die Kinder wohnen und ein Elternteil arbeitet, geltend zu machen. Dabei sind Differenzzahlungen möglich.

Übersicht über Zulagenansprüche für Kinder mit Wohnsitz im Ausland ab 1. Januar 2016

Staatsangehörigkeit der Bezügerin bzw. des Bezügers	Wohnstaat des Kindes	Berechtigung für Zulagen?
Schweiz	EU/EFTA	Ja
	Bosnien-Herzegowina	Ja
	Montenegro	Ja
	Serbien	Ja
	Übrige Staaten	Nein
EU (ohne Slowenien) EFTA	EU/EFTA	Ja
	übrige Staaten	Nein
Slowenien	alle Staaten	Ja
Bosnien-Herzegowina Montenegro Serbien	alle Staaten	Ja
Übrige Staaten	alle Staaten (ohne die Schweiz)	Nein

## Auszahlung der Zulagen

Die Auszahlung der Familienzulagen erfolgt in der Regel durch die Arbeitgebenden. Diese dürfen jedoch die Zulagen nur an Beschäftigte ausrichten, für welche sie eine Verfügung über den Anspruch auf Familienzulagen der Familienausgleichskasse besitzen. Die Zulagen dürfen ausserdem nur während der Dauer des Anstellungsverhältnisses ausgerichtet werden.

Die Zulagen sind am Monatsende fällig und müssen von den Arbeitgebenden spätestens zusammen mit der Lohnzahlung ausgerichtet werden, in welcher der letzte Kalendertag des Monats enthalten ist. Die Zulagen sind in der Lohnabrechnung mit Bezeichnung und Betrag aufzuführen.

Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, so wird die Zulage verhältnismässig gekürzt. Der Zulagenanspruch entsteht und erlischt gleichzeitig mit Anspruch auf Lohn.

Der Anspruch auf Familienzulagen bleibt jedoch trotz Erlöschen des Lohnanspruchs bestehen:

- Bei vollständiger Verhinderung an der Arbeitsleistung aufgrund von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder infolge Erfüllung gesetzlicher Pflichten ab Eintritt der Arbeitsverhinderung während des laufenden und der drei folgenden Monate. Nach Ablauf dieser Zeitspanne besteht nur noch Anspruch auf Familienzulagen, wenn weiterhin AHV-pflichtiger Lohn ausgerichtet wird. Versicherungsleistungen in Form von Kranken- oder Unfalltaggeldern stellen keinen AHV-pflichtigen Lohn dar.
- Während eines Mutterschaftsurlaubs von maximal 16 Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit besteht. Wurde das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Geburt aufgelöst, besteht der Anspruch auf Kinderzulagen während 14 Wochen, sofern während dieser Zeit auch ein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung der EO besteht.
- Während eines Jugendurlaubs gemäss Artikel 329e Absatz 1 OR.
- Beim Tod der anspruchsberechtigten Person während des laufenden und der drei folgenden Monate.